



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kein pechhaltiger Straßenaufbruch auf Privatgrund

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Behandlung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Bayern neu zu regeln.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Einbau von aufbereitetem pechhaltigem Straßenaufbruch darf nur in größeren Baumaßnahmen erfolgen (> 5.000 t pechhaltiger Straßenaufbruch), wobei Grundeigentümer und Bauherr ausschließlich die öffentliche Hand sein müssen.
- Der Einbau darf nur in Verkehrsflächen erfolgen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und bei denen nicht mit häufigen Aufgrabungen zu rechnen ist.
- Vor dem Einbau ist nachzuweisen, dass die Verwendung des Straßenaufbruchs am vorgesehenen Standort unbedenklich ist. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Wasserschutzgebieten oder ausgewiesenen oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebieten ist unzulässig.
- Der Einbau ist durch den Bauherrn zu dokumentieren. Dabei sind Angaben zur Menge und Konzentration der Schadstoffe zu archivieren und die Lage des Einbaus in einem geografischen Informationssystem festzuhalten. Die Daten sind öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung:

Pechhaltiger Straßenaufbruch enthält größere Mengen polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). PAK besitzen gesundheitsschädliche Eigenschaften, insbesondere können sie nachweislich krebserzeugend sein. Derzeit sind laut Anhang VI der Verordnung ((EG) 1272 VO) acht Vertreter dieser Substanzklasse als krebserzeugend eingestuft. Der Eintrag von PAK in das Grundwasser oder in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden muss deshalb unbedingt vermieden werden. Entsprechend sorgfältig ist mit PAK-haltigem Material umzugehen. Die derzeitige Praxis gibt Anlass zur Sorge, dass nicht überall in Bayern diese Sorgfalt mit diesem toxischen Material gewährleistet ist. Welche langwierigen, kostenintensiven und teilweise existenzvernichtenden Folgen die unzureichende Regelung in Bayern hat, zeigt der Skandal in Hutthurm, wo tausende Tonnen giftigen Materials unsachgemäß auf privatem landwirtschaftlichem Grund eingebaut wurden. Ziel einer neuen Festlegung soll sein, dass belastetes Material nicht in kleineren Baumaßnahmen letztendlich kleinflächig verteilt „überall“ anzutreffen ist. Dieser Grundsatz findet sich auch in den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch.